

kv-ticker – Sonderticker der KV Thüringen | KW 1

+++ Hinweise zur Impfstoffbestellung bis 4. Januar, 12 Uhr, für die Woche 10. bis 16. Januar +++

Die Impfstoffbestellung für die Woche vom 10. bis 16. Januar erfolgt bis Dienstag, den 4. Januar, 12 Uhr. Die Höchstbestellmenge für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer beträgt 30 Dosen (5 Vials) pro Arzt. Aufgrund der geringen Impfstoffmenge von 2,2 Millionen sind erneut deutliche Kürzungen nicht ausgeschlossen. Das Vakzin von Moderna kann weiterhin unbegrenzt bestellt werden.

Impfstoffe

Der Bund stellt für die Woche ab 10. Januar Impfstoff von BioNTech/Pfizer, Moderna und Johnson & Johnson bereit.

Bestellmenge

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 30 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge*
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge

* Nach Auskunft des BMG ist ausreichend Impfstoff für diese Altersgruppe vorhanden. Dennoch sollten Praxen auf dem Rezept angeben, wie viele Dosen sie für Zweitimpfungen benötigen, um diese in jedem Fall sicherzustellen.

Liefermenge

Aufgrund der insgesamt geringen Impfstoffmenge von BioNTech/Pfizer für ab 12-Jährige schließt das Bundesgesundheitsministerium deutliche Kürzungen nicht aus.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit sollte das Vakzin vorrangig für Personen unter 30 sowie für Schwangere bestellt und angewendet werden, wie das Bundesministerium für Gesundheit am heutigen Donnerstag mitteilte. Erwachsene über 30 Jahren sollten deshalb vorrangig mit dem Impfstoff von Moderna geimpft werden.

Details erläutert die KBV [an dieser Stelle](#).

Aktuelle Informationen zur nächsten Impfstoffbestellung finden Sie stets [hier](#).

+++ Gesundheitsminister klärt über Haftung bei COVID-19-Impfungen auf +++

Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können eine Auffrischimpfung gegen COVID-19 erhalten. Das hat Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach klargestellt und darauf hingewiesen, dass im Fall eines Impfschadens ein Versorgungsanspruch bestehe, soweit mit einem für diese Personengruppe „grundsätzlich zugelassenen mRNA-Impfstoff“ geimpft werde. Eine STIKO-Empfehlung, die es derzeit ebenso nicht gibt wie einen für die Auffrischung Minderjähriger zugelassenen Impfstoff, ist keine Voraussetzung.

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 03.01.2022

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEEDDDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

Wer im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung geimpft werde, habe einen Anspruch auf Versorgung im Fall eines Impfschadens nach dem Infektionsschutzgesetz, schreibt Prof. Dr. Lauterbach in einem Brief an die Gesundheitsminister der Länder und die KBV. Die Impfung könne dabei „im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung oder aber auch zulassungsüberschreitend erfolgen, wenn dies nach ärztlicher Einschätzung für die zu impfende Person und nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist“. Dazu gehören alle Personen ab zwölf Jahren, die mit einem grundsätzlich für sie für die Grundimmunisierung zugelassenen mRNA-Impfstoff geboostert werden.

Bei allen Personen ab fünf Jahren mit einer Immunschwäche sei nach der STIKO-Empfehlung eine Auffrischimpfung möglich.

Lauterbach teilt außerdem mit, dass Kinder unter fünf Jahren nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geimpft werden können.

Details dazu finden Sie [an dieser Stelle](#).

Den Brief des Gesundheitsminister können Sie [hier](#) lesen.

+++ COVID-19: Erstes antivirales Medikament kann für Risikopatienten geordert werden +++

Seit heute kann das antivirale Medikament Molnupiravir zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten bestellt werden. Damit steht neben den monoklonalen Antikörpern ein weiteres Arzneimittel zur Verfügung, das schwere Krankheits- und Todesfälle bei Risikopatienten verhindern kann.

Die Bundesregierung zunächst 80.000 Dosen des Arzneimittels beschafft. Es soll zur Behandlung von nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit des Medikaments raten die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften und des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hoch-pathogene Erreger zu folgenden Entscheidungskriterien: hohes Alter, das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Bei immunsupprimierten Patienten mit unzureichender Impfantwort wird bevorzugt die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

++++++ Ihre KV Thüringen